

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Firma

**JETMAX Feinmechanik  
Industriestrasse 21  
CH-5314 Kleindöttingen**

## **1. Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte mit unseren Vertragspartnern. Sie gelten mit Erteilung des Auftrags oder Annahme der Bestellung als anerkannt. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

## **2. Vertragsabschluss**

Unsere Angebote verstehen sich in jeder Hinsicht freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.

## **3. Lohnfertigung**

### 3.1 Technische Unterlagen:

Die zur Vertragserfüllung notwendigen technischen Unterlagen wie Zeichnungen, Operationspläne, Muster, Behandlungs- und Kontrollvorschriften werden JETMAX vom Auftraggeber rechtzeitig, vollständig und unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Wir behandeln die zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen vertraulich. Sie dürfen ohne schriftliche Genehmigung seitens des Auftraggebers nicht an Dritte weitergegeben oder diesen bekannt gemacht werden.

### 3.2 Werkzeuge:

Die Beschaffung des zur Auftragserfüllung normalerweise erforderlichen Werkzeugs obliegt JETMAX. Falls Sonderwerkzeuge (Lehren, Formen, Vorrichtungen, Messgeräte o. ä.) hergestellt oder beschafft werden müssen, verbleiben diese Sonderwerkzeuge im Eigentum von JETMAX, auch wenn der Auftraggeber einen Teil der Werkzeugkosten bezahlt hat. Sonderwerkzeuge, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, bleiben dessen Eigentum und dürfen von uns ausschliesslich zur Behandlung der Werkstücke des Auftraggebers verwendet werden. Eine allfällige Abgeltung für die Zurverfügungstellung ist nur geschuldet, wenn schriftlich vereinbart.

### 3.3 Ausführung:

JETMAX hat die Arbeiten gemäss den übergebenen technischen Unterlagen fachgerecht auszuführen. Stellt JETMAX bei der Ausführung des Vertrags Mängel fest und zwar

- a) Fehler oder Unterlassungen an den vom Auftraggeber gelieferten Werkzeugen und sonstigen Vorrichtungen, oder
- b) an den vom Auftraggeber gelieferten technischen Unterlagen oder Informationen, oder
- c) an dem vom Auftraggeber gelieferten Material, die bei angemessener visueller Eingangsprüfung nicht erkennbar waren,

so hat JETMAX dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Der Auftraggeber hat diese Mängel zu beseitigen bzw. über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Die JETMAX infolge solcher Mängel und deren Beseitigung entstehenden Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Auftraggebers. Abweichungen von der vereinbarten Beschreibung der von JETMAX auszuführenden Arbeiten und deren Durchführung sind nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung beider Parteien zulässig.

#### 3.4 Prüfung:

JETMAX prüft die bearbeiteten Objekte im üblichen Rahmen vor dem Versand. Weitergehende Prüfungen durch JETMAX sind besonders zu vereinbaren und verrechnen. Der Auftraggeber hat die gelieferte Ware innerhalb 4 Wochen zu prüfen und JETMAX die festgestellten Mängel oder Fehlmengen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. JETMAX hat alle Werkstücke, die den für die Auftragsausführung verbindlichen technischen Unterlagen nicht entsprechen, kostenlos nochmals zu bearbeiten, sofern dies möglich ist. Können die Werkstücke nicht noch einmal bearbeitet werden, hat JETMAX vom Auftraggeber gelieferte neue Werkstücke zu bearbeiten.

#### 3.5 Ausschuss- und Mengentoleranzen

Für Werkstücke, die innerhalb der vereinbarten Toleranz Ausschuss geworden sind, werden dem Auftraggeber die Materialkosten und JETMAX die Bearbeitungskosten nicht vergütet. Bei der Liefermenge sind ohne spezielle Abmachungen Abweichungen bis 10% zulässig.

### 4. Liefertermine

Es gelten die von uns in der Auftragsbestätigung angegebenen Liefertermine. Schadenersatzansprüche aus Nichteinhaltung von Lieferterminen sind ausgeschlossen.

### 5. Lieferung

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit dem Versand, bzw. der Übergabe der Arbeitsleistung durch JETMAX auf den Besteller über. Wird der Versand oder die Übergabe verzögert oder verunmöglicht aus Gründen, die JETMAX nicht zu vertreten hat, so wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert. In diesem Fall geht die Gefahr ab dem Tag der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Der Besteller trägt die Kosten für den Transport. Für Lieferungen innerhalb der Schweiz gilt EXW, Incoterms 2010. Für grenzüberschreitende Lieferungen gilt FCA (JETMAX Kleindöttingen), Incoterms 2010.

### 6. Preise

Unsere Preise verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart wurde, in Schweizer Franken, netto, ab Werk, ohne Verpackung und ohne Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle und dergleichen. Alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen trägt der Besteller.

### 7. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind ohne jeglichen Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu leisten. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung unser Eigentum. Es gilt der erweiterte Eigentumsvorbehalt. Sollten die angegebenen Zahlungstermine nicht eingehalten werden, so behalten wir uns vor, einen angemessenen Verzugszins und Mahngebühren zu berechnen.

## **8. Garantie**

JETMAX übernimmt für erbrachte Leistungen eine Garantie von 12 Monaten. Wir verpflichten uns, alle Teile, die nachweisbar infolge mangelnder Ausführung unserer Leistungen schadhaft oder unbrauchbar sind, so rasch wie möglich auszubessern oder zu ersetzen. Von der Garantie ausgeschlossen sind alle Schäden, die auf Abnutzung, Alterung, falsche Pflege oder Verwendung, vom Auftraggeber geliefertes Material, auf fehlerhafte Konstruktion oder auf sonstige uns nicht anlastbare Ursachen zurückzuführen sind.

## **9. Haftung**

Eine Haftung für Folgeschäden jeglicher Art ist ausgeschlossen.

## **10. Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist CH-5314 Kleindöttingen.

## **11. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Gerichtsstand für den Auftraggeber und JETMAX ist Kleindöttingen. JETMAX ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber an dessen Sitz zu belangen. Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen) über Verträge über den nationalen Warenverkauf werden wegbedungen.

## **12. Sonstiges**

Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftraggebers aus dem mit JETMAX geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung. Sollte eine Bestimmung dieser AGB nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.